

RS Vwgh 1995/11/29 95/03/0130

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.11.1995

Index

22/01 Jurisdiktionsnorm

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

JN §66 Abs1;

StVO 1960 §45 Abs4 idF 1994/518;

StVONov 19te;

Rechtssatz

§ 45 Abs 4 StVO idF BGBl 1994/518 knüpft - wie die

Vorgängerbestimmung - am Wohnsitz an. Das Tatbestandsmerkmal

"in dem ... Gebiet wohnt" entspricht inhaltlich dem "in dem ...

Gebiet wohnhaft ... sein" iSd § 45 Abs 4 StVO vor der 19ten

StVONov, welches dahingehend zu verstehen ist, daß der Antragsteller im betreffenden Gebiet einen Wohnsitz haben muß (Hinweis E 8.11.1995, 94/03/0245). Hinsichtlich der örtlichen Anknüpfung eines Antragstellers ist durch die 19te StVONov als zusätzliches und einschränkendes Kriterium normiert worden, daß der Antragsteller in dem betreffenden Gebiet auch den Mittelpunkt der Lebensinteressen haben muß. § 45 Abs 4 StVO stellt auch idF der 19ten StVONov ua auf das Vorliegen eines "animus domicilandi" ab.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995030130.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>